

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit⁸,

in Anbetracht der Empfehlung in dem Bericht des Generalsekretärs, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ein Koordinierungsorgan zu benennen, das Unterstützung auf diesem Gebiet bereitstellen soll⁹, sowie der Empfehlung, dass die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen bestimmte Aktivitäten durchführen sollen¹⁰,

in der Überzeugung, dass die Verantwortung für die Straßenverkehrssicherheit auf der lokalen, kommunalen und nationalen Ebene liegt,

aner kennend, dass viele Entwicklungs- und Transformationsländer nur über beschränkte Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen verfügen, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um insbesondere die von den Entwicklungsländern unternommenen Anstrengungen zum Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit stärker zu unterstützen, und wie wichtig es ist, ihre Anstrengungen finanziell und technisch zu unterstützen,

in Würdigung der von der Regierung Frankreichs, der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank unternommenen Initiative, am 7. April 2004 in Paris anlässlich des Weltgesundheits tags unter dem Motto "Sicher fahren – gesund ankommen" den *World Report on Road Traffic Injury Prevention* (Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr), der eine Reihe von Empfehlungen enthält, vorzustellen,

mit Lob für die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und ihre Nebenorgane, die auf die genannten Resolutionen und auf den Bericht des Generalsekretärs eingegangen sind,

1. nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in dem Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr;

2. bittet die Weltgesundheitsorganisation, in enger Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle für Fragen der Straßenverkehrssicherheit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu fungieren;

3. ersucht den Generalsekretär, für seinen gemäß Resolution 58/9 vorzulegenden Bericht an die sechzigste Tagung der Generalversammlung den Sachverstand der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen sowie der Weltgesundheitsorganisation und der Weltbank heranzuziehen;

4. unterstreicht, dass die internationale Zusammenarbeit weiter gestärkt werden muss, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, um die Probleme der Straßenverkehrssicherheit zu bewältigen.

RESOLUTION 58/290

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 14. April 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.59 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Bangladesch, Belgien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Ghana, Griechenland, Guyana, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik.

58/290. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Förderung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geförderte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher aner kennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

in Anerkennung der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass auch weiterhin Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

in der Erkenntnis, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

unter Hinweis auf die Charta und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten

⁸ A/58/228.

⁹ Ebd., Ziffer 44 a).

¹⁰ Ebd., Ziffer 44 k).

und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses¹¹ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

erfreut über den wichtigen Beitrag des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

der Auffassung, dass die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses dafür sorgen dürfte, dass Konfliktdiamanten eine wesentlich geringere Rolle bei der Förderung bewaffneter Konflikte spielen, und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002 und 57/302 vom 15. April 2003, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationsystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen,

es in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, in ungebührlichem Maße belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie den Beschluss bestimmter Länder und einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration *begrüßend*, das Problem der Konfliktdiamanten durch die Teilnahme am Kimberley-Prozess und die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses anzugehen,

ferner den wichtigen Beitrag *begrüßend*, den die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, sowie die Zivilgesellschaft zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten leisten,

die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und *aner kennend*, dass ein System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beitragen wird, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten¹² beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessengruppen, einschließlich der Diamanten produzierenden

den, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft, fortgeführt wurden,

aner kennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

sowie aner kennend, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über interne Kontrollsysteme verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses¹¹;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des unrechtmäßigen Handels mit Rohdiamanten, welche eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist und angeregt werden soll, fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich aktiv an dem Zertifikationsystem zu beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen, und begrüßt es, dass auf der vom 28. bis 30. April 2003 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses ein Mitgliedschaftsausschuss geschaffen wurde, um sicherzustellen, dass die Teilnehmer des Zertifikationsystems und die an einer Teilnahme interessierten Kandidaten die Mindestnormen erfüllen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 57/302 vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses¹³ und beglückwünscht die an diesem Prozess beteiligten Regierungen und die Vertreter der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, der organisierten Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung und Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung für die zur Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren¹⁴;

¹¹ Siehe A/57/489.

¹² Ebd., Anlage 2.

¹³ A/58/623, Anlage.

¹⁴ Siehe WT/L/518. Unter <http://docsonline.wto.org> im Internet verfügbar.

6. *begrüßt* die Fortschritte, die auf der vom 29. bis 31. Oktober 2003 in Sun City (Südafrika) abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses durch die Verabschiedung eines Beschlusses über ein System der gleichberechtigten gegenseitigen Überprüfung (Peer-Review-System) zur wirksamen Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses erzielt wurden;

7. *legt* den Teilnehmern des Kimberley-Prozesses *nahe*, im Einklang mit dem in Ziffer 6 genannten Beschluss auf freiwilliger Basis Überprüfungsbesuche zuzulassen, und begrüßt die Bereitschaft einiger Teilnehmer, solche Besuchsdelegationen zu empfangen;

8. *legt* den Teilnehmern des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses *außerdem nahe*, dem Vorsitz des Kimberley-Prozesses jährliche Berichte über die Anwendung des Zertifikationssystems vorzulegen;

9. *legt* allen Teilnehmern des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses *ferner nahe*, einschlägige statistische Daten über die Produktion von Rohdiamanten und den internationalen Handel damit zu erheben und vorzulegen und so, wie in dem Zertifikationssystem vorgesehen, für seine wirksame Anwendung zu sorgen;

10. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den die Regierung Südafrikas, die von Mai 2000 bis Dezember 2003 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, in dieser Eigenschaft zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten leistete, und begrüßt es, dass Kanada und die Russische Föderation ausgewählt wurden, 2004 den Vorsitz beziehungsweise den Stellvertretenden Vorsitz des Prozesses zu führen;

11. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/291

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 6. Mai 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.8/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

58/291. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/144 vom 16. Dezember 2002 über die Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels sowie 57/270 A vom 20. Dezember 2002 und 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

1. *beschließt*, im Jahr 2005 zu Beginn der sechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs in New York einzuberufen; die Daten sind von der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu beschließen;

2. *beschließt außerdem*, dass auf dieser Großveranstaltung auf der Grundlage eines vom Generalsekretär vorzulegenden umfassenden Berichts die Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵ enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele und der zu ihrer Verwirklichung erforderlichen globalen Partnerschaft, sowie die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielten Fortschritte bei der integrierten und koordinierten Umsetzung der Ergebnisse und Verpflichtungen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten umfassend überprüft werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit Vorschlägen hinsichtlich der Modalitäten, der formalen Gestaltung und der Organisation dieser Großveranstaltung zur Prüfung und endgültigen Beschlussfassung vorzulegen und dabei die vom Präsidenten der Versammlung zu führenden offenen Konsultationen zu berücksichtigen.

RESOLUTION 58/292

Verabschiedet auf der 87. Plenarsitzung, am 6. Mai 2004, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 140 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.61/Rev.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Dschibuti, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Namibia, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tu-

¹⁵ Siehe Resolution 55/2.